

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Gewerbesteuer: Abzug ausländischer Steuern im Organkreis**
Urteil vom 16.10.2024, Az: I R 16/20
2. **Gesonderte und einheitliche Feststellung: Komplementäre einer KGaA**
Urteil vom 16.10.2024, Az: I R 24/22
3. **Verdeckte Gewinnausschüttungen: Tantiemezahlungen an Minderheitsaktionär**
Urteil vom 24.10.2024, Az: I R 36/22
4. **Kindergeld: Nachweis einer seelischen Behinderung**
Urteil vom 16.01.2025, Az: III R 9/23
5. **Einkommensteuergesetz: Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodell**
Urteil vom 21.11.2024, Az: IV R 6/22
6. **Vorsteuervergütungsverfahren: Anzahlungsrechnungen**
Urteil vom 12.12.2024, Az: V R 6/23
7. **Arbeitslohn: Preisgeldes für wissenschaftliche Publikationen**
Urteil vom 21.11.2024, Az: VI R 12/22
8. **Sonderbetriebseinnahme: Aufwandsentschädigung**
Urteil vom 19.11.2024, Az: VIII R 29/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **Gewerbesteuer: Abzug ausländischer Steuern im Organkreis**
Urteil vom 16.10.2024, Az: I R 16/20
 1. Die von einer AG (als Organgesellschaft) über einen Investmentfonds bezogenen (Streubesitz-)Dividenden von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sind in vollem Umfang in die gewerbesteuerrechtliche Bemessungsgrundlage (Gewerbeertrag) einzubeziehen.
 2. Einem Abzug der ausländischen Quellensteuern nach § 34c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes --EStG-- (ausschließlich) bei der Ermittlung des Gewerbeertrags im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis steht bereits die Bezugnahme von § 7 des Gewerbesteuergesetzes auf den "Gewinn aus Gewerbebetrieb" entgegen, wodurch für die Ermittlung des Gewerbeertrags an die Ermittlung des körperschaftsteuerrechtlichen Gewinns angeknüpft wird.
 3. Ein Abzug nach § 34c Abs. 2 EStG ausschließlich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der AG (mit Wirkung auf den für den Organkreis zusammenzurechnenden Gewerbeertrag) wäre (auch) deshalb nicht möglich, weil es im Organkreis aufgrund

der Anwendung von § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) auf der Grundlage des § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG zu einer ertragsteuerlichen Steuerfreistellung kommt.

2. Gesonderte und einheitliche Feststellung: Komplementäre einer KGaA

Urteil vom 16.10.2024, Az: I R 24/22

1. Für eine KGaA und ihre persönlich haftenden Gesellschafter sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb der KGaA sowie ihre Verteilung auf die KGaA (Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) und auf ihre persönlich haftenden Gesellschafter (Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes) nach § 180 Abs. 1 (Satz 1) Nr. 2 Buchst. a der Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen.

2. Ferner sind die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehenden anderen Besteuerungsgrundlagen für die KGaA und ihre persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend den für Mitunternehmerschaften geltenden Grundsätzen gesondert und einheitlich festzustellen.

3. Verdeckte Gewinnausschüttungen: Tantiemezahlungen an Minderheitsaktionär

Urteil vom 24.10.2024, Az: I R 36/22

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen einer AG und einem Vorstandsmitglied, das zugleich Minderheitsaktionär der AG ist, genügt nur dann dem Fremdvergleich nicht, wenn die Umstände des Einzelfalles eindeutig darauf schließen lassen, dass sich der Aufsichtsrat bei der Vergütungsvereinbarung einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds ausgerichtet hat. Davon ist bei einem Aufsichtsrat, der mit Personen besetzt ist, die dem als Minderheitsaktionär beteiligten Vorstandsmitglied nicht nahe stehen, nur auf der Grundlage besonderer Umstände auszugehen.

4. Kindergeld: Nachweis einer seelischen Behinderung

Urteil vom 16.01.2025, Az: III R 9/23

1. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich das Finanzgericht die Überzeugung vom Vorliegen einer seelischen Behinderung aufgrund eines retrospektiven Gutachtens eines psychologischen Psychotherapeuten bildet.

2. Maßgebliches Kriterium für die Auswahl eines geeigneten Sachverständigen ist dessen Sachkunde in Bezug auf die Beweisfrage.

5. Einkommensteuergesetz: Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodell

Urteil vom 21.11.2024, Az: IV R 6/22

1. Die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell nach § 15b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) setzt nicht voraus, dass sich eine Investition als betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvoll darstellt (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Handelt es sich bei dem Steuerstundungsmodell um eine Personengesellschaft, erfasst § 15b Abs. 1 EStG auf der Rechtsfolgende auch den Sonderbetriebsverlust des Mitunternehmers.

3. Die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung nach § 15b EStG verstößt auch im Fall sogenannter definitiver Verluste nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes .

6. Vorsteuervergütungsverfahren: Anzahlungsrechnungen

Urteil vom 12.12.2024, Az: V R 6/23

Betreffen sowohl die Anzahlungsrechnung und die Zahlung als auch die Ausführung der Leistung und die Endrechnung denselben Vergütungszeitraum, gilt ein Antrag auf Vorsteuervergütung auch dann hinsichtlich der auf die Anzahlungsrechnung entfallenden Vergütung im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung als vorgelegt, wenn der Antrag zwar lediglich Angaben zu der Endrechnung enthält und die Endrechnung die in den Anzahlungsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer in Abzug bringt, die beantragte Vergütung aber den Gesamtbetrag der Vorsteuerbeträge umfasst.

7. Arbeitslohn: Preisgeldes für wissenschaftliche Publikationen

Urteil vom 21.11.2024, Az: VI R 12/22

Ein mit einem Preisgeld dotierter Wissenschaftspreis kann nur dann Arbeitslohn darstellen, wenn er dem Arbeitnehmer für Leistungen verliehen wird, die dieser gegenüber seinem Dienstherrn erbracht hat.

8. Sonderbetriebseinnahme: Aufwandsentschädigung

Urteil vom 19.11.2024, Az: VIII R 29/23

1. Eine Aufwandsentschädigung, die ein Mitunternehmer als Präsident einer Berufskammer erzielt, ist durch die betriebliche Tätigkeit der Mitunternehmerschaft veranlasst. Sie gehört bei unmittelbarer Auszahlung an den Mitunternehmer zu dessen Sonderbetriebseinnahmen.

2. Aufwendungen der Mitunternehmerschaft für die betriebliche Tätigkeit sind durch die ehrenamtliche Tätigkeit des Mitunternehmers als Präsident einer Berufskammer (mit-)veranlasst. Sie sind bei der Prüfung, ob eine Aufwandsentschädigung ausschließlich Betriebsausgaben der ehrenamtlichen Tätigkeit ersetzt, zu berücksichtigen.

3. § 48 der Finanzgerichtsordnung i.d.F. des Art. 27 des Kreditwirtschaftsförderungsgesetzes gilt auch für im Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 01.01.2024 bereits anhängige Klageverfahren (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 08.08.2024 - IV R 1/20 , zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).